jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/24 88/11/0234

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AVG §56;
AVG §71 Abs1 lita;
IESG §6 Abs1;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/11/0032 E 13. Juni 1989 RS 3

Stammrechtssatz

Bei der Frist des § 6 Abs 1 IESG handelt es sich um eine materiellrechtliche Antragsfrist, weshalb (seit der NovelleBGBl 1986/395) bei ihrer Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommt. Liegt vor der Novelle ein die Wiedereinsetzung begründendes Ereignis, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung aber erst nach der Novellierung gestellt worden, so ist dieser auf Grund der neuen Rechtslage zurückzuweisen (Hinweis E VS 28.11.1983, 82/11/0270, VwSlg 11237 A/1983).

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender SachverhaltAnzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110234.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at